

**Öffentliche Beratung**

**V 095/ 2013**

**Vorlage**

an den  
Rat der Stadt Helmstedt  
über den  
Bau- und Umweltausschuss  
und den  
Verwaltungsausschuss

**Ausbau der Stobenstraße, Nördlicher Teil;  
Klassifizierung der Straße nach der Straßenausbaubeitragssatzung**

Der nördliche Teil der Stobenstraße zwischen Albrechtstraße und der Straße Langer Steinweg wird gegenwärtig von Grund auf saniert. Die Straße selbst, wie auch das Kanalsystem, sind in ihrem dortigen Verlauf seit Jahren stark sanierungsbedürftig. Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,- € für die Sanierung der Straße und die Regenwasserkanalisation sind mit dem Haushalt 2013 zur Verfügung gestellt worden.

Die Aufteilung der tatsächlichen Kosten wird nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflichten nach § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) auf die Anlieger vorzunehmen sein.

Voraussetzung dafür ist die Zuordnung der Straße zu einer der in § 4 der ABS in der zurzeit geltenden Fassung genannten Straßengruppen:

Die Stobenstraße, Nördlicher Teil, beginnt südwestlich an der Einmündung Albrechtstraße und endet nordöstlich an der Einmündung in den Langen Steinweg. Die Stobenstraße ist Teil der Innenstadt. Ein Bebauungsplan besteht für diesen Bereich der Innenstadt nicht. Der bestehende Flächennutzungsplan weist dieses Gebiet als Mischgebiet aus. Die tatsächliche Nutzung beiderseits der Straße stellt sich hauptsächlich in Wohnbebauung und einem landwirtschaftlichen Betrieb dar. Besonderen Verkehr verursachende Einrichtungen weist dieser Bereich nicht auf.

Ausschlaggebend für die Planung waren das vorhandene Ausmaß und die vorhandenen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Randstreifen). Der Charakter der ausgebauten Einrichtung als Straße im Altstadtbereich soll erhalten bleiben. Die Ausbaubreite von 5,20 m liegt im Rahmen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt-06 - zu den Querschnitten von Wohn- / Anliegerstraßen und trägt den Anforderungen des in diesem Bereich vorherrschenden Anliegerverkehrs in ausreichendem Umfang Rechnung.

Verkehrsrechtlich weist der nördliche Teil keine Besonderheiten auf, anhand deren sich der Straßentyp im sträßenausbaurechtlichen Sinne ableiten ließe. Dies gilt auch hinsichtlich der sträßarenrechtlichen Widmung als Gemeindestraße.

Die Hauptfrequenz im nördlichen Teil der Stobenstraße wird durch den Ziel- und Quellverkehr der Anlieger erzeugt. Dies wird auch dokumentiert durch den ruhenden Verkehr und die Anzahl der Garagen und Hofparkplätze. Innerörtlicher Durchgangsverkehr im nennenswerten Umfang kann in diesem Bereich nicht festgestellt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch der südliche Teil der Stobenstraße betrachtet, welcher zwischen der Neumärker Straße im Süden und der Albrechtstraße im Norden gelegen ist. Eine Sanierungsbedürftigkeit dieses Teils ist nicht gegeben. Anders als dem nördlichen Teil der Stobenstraße, kommt dem südlichen Teil eine sträßarenverkehrliche Hauptrolle zu.

Der südliche Teil fängt zu einem beträchtlichen Teil den Innenstadtverkehr aus Richtung Gröpern und

Streplingerode / Albrechtstraße auf. Er hat dabei eine Bediefunktion zum Erreichen der Fußgängerzone und der öffentlichen Einrichtungen, wie dem Parkhaus, dem Amtsgericht und dem Juliusbad. Darüber hinaus fungiert er als Schleuse zum Verlassen der Innenstadt über die Bauerstraße stadtauswärts. Der Umfang des sonstigen Verkehrs in Relation zum Ziel- und Quellverkehr der Anlieger hat einen so erheblichen Umfang, dass eine Einstufung als Anliegerstraße von vornherein ausgeschlossen ist. Vielmehr handelt es sich hier um eine öffentliche Einrichtung für den innerörtlichen Durchgangsverkehr.

Damit dient der südliche Teil der Stobenstraße einer anderen verkehrlichen Funktion als der nördliche Teil.

Aus der vorangegangenen Darstellung - von entscheidender Bedeutung sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse - folgt, dass es sich bei der Stobenstraße, Nördlicher Teil, um eine Straße handelt, auf der in Relation zum Ziel- und Quellverkehr der Anlieger, kein sonstiger Straßenverkehr in nennenswertem Umfang stattfindet, der es ausschließen würde, diesen Teil als Anliegerstraße einzustufen.

Demgegenüber erfüllt der südliche Teil der Stobenstraße aufgrund seiner Verbindungs- und Sammelfunktion zur Fußgängerzone, den öffentlichen Einrichtungen und stadtauswärts die Kriterien einer Durchgangsstraße.

Diese Einschätzung basiert auf einer funktionsbezogenen, die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigenden natürlichen Betrachtungsweise der Verkehrsbewegungen. Dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.03.1998 (9 L 2841/96) wird insofern gefolgt, als dass die Einstufung einer Straße nicht exakt anhand einer Verkehrszählung erfolgen muss, welche die einzelnen Verkehrsbewegungen zahlenmäßig erfasst, sondern eine natürliche Betrachtungsweise, wie oben geschildert, vollkommen ausreicht. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf verwiesen, dass Verkehrszählungen einen Aussagewert in der Regel nur über die rein zahlenmäßige Belastung haben, nicht aber über die einzelnen Verkehrsbewegungen wie An- und Abfahrten auf Grundstücke bzw. von Grundstücken. Der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.06.2000 (9 M 1349/00) ebenso folgend, handelt es sich bei den beiden Teilen der Stobenstraße um Verkehrsanlagen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Verkehrsfunktionen keine einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bilden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die durch die Rechtsprechung anerkannte natürliche Betrachtungsweise zudem auf das tatsächliche Erscheinungsbild abstellt, nicht aber auf behördeninterne, nach außen hin erkennbare Vorgänge, wie z.B. eine Widmungsverfügung.

Aufgrund dieser gefestigten Rechtslage ist gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der ABS der Stadt Helmstedt die Stobenstraße, Nördlicher Teil, als eine selbstständige öffentliche Einrichtung die überwiegend dem Anliegerverkehr dient zu klassifizieren.

Damit beträgt der Anliegeranteil am Aufwand gem. § 4 Abs. 2 der ABS in der zurzeit geltenden Fassung für alle Teileinrichtungen 50%.

Nachrichtlich sei in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass aufgrund der sehr unterschiedlichen Grundstücksgrößen in diesem Bereich, die Anliegerbeiträge an den umzulegenden Kosten zwischen rd. 300,- € und 50.000,- € betragen. Dies ist bei solchen Baumaßnahmen allerdings nicht ungewöhnlich und war beispielsweise zuletzt im Rahmen der Abrechnung der Herderstraße bezüglich groß dimensionierter Grundstücke einer Wohnungsbaugesellschaft auch der Fall.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stobenstraße, Nördlicher Teil in Helmstedt (zwischen Albrechtstraße und Langer Steinweg) ist eine selbstständige öffentliche Einrichtung die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (§ 4 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Helmstedt in der zurzeit geltenden Fassung).

(Schobert)